

Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung eines Naturdenkmales nach §§ 28 und 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sowie zur einstweiligen Sicherstellung von zwei geschützten Landschafts- bestandteilen nach §§ 29 und 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz

Gemäß § 28 und § 29 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 48 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV.NRW. S. 193), und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV.NRW. S. 244), erlässt der Landrat des Kreises Höxter folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Regelung

1. Der auf dem Grundstück Gemarkung Godelheim, Flur 2, Flurstück 543, einzeln stehende Feldahorn wird einschließlich seines Schutzbereiches als Naturdenkmal einstweilig sichergestellt. (Lageplan, Anlage)
2. Des Weiteren werden auf dem Grundstück Gemarkung Godelheim, Flur 2, Flurstück 543, eine aus zwei Feldahornen bestehende Baumgruppe sowie eine aus drei Feldahornen bestehende Baumgruppe als geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich ihrer Schutzbereiche einstweilig sichergestellt. (Lageplan, Anlage)

Der Schutzbereich umfasst die Bäume und die Fläche unterhalb der Kronentraufe zuzüglich eines Umkreises von 1,50 Meter um den Kronentraufbereich.

Die sichergestellten Objekte sind in der beigefügten Karte (Anlage, M 1:1.500) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.

II. Schutzzinhalt, Verbote

1. Es ist verboten, die unter I beschriebenen Bäume zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

2. Es ist insbesondere verboten:

- a) das Naturdenkmal und die geschützten Landschaftsbestandteile zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe oder Gegenstände (u.a. Düngemittel und Streusalz) im Bereich des Naturdenkmals und der geschützten Landschaftsbestandteile anzubringen, zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume gefährden oder beeinträchtigen,
- c) im Traufbereich des Naturdenkmals und der geschützten Landschaftsbestandteile Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
- d) bauliche Anlagen einschl. Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist,
- e) im Bereich des Naturdenkmals und der geschützten Landschaftsbestandteile über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern,
- f) im Bereich des Naturdenkmals und der geschützten Landschaftsbestandteile Biozide (Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel) anzuwenden oder zu lagern,
- g) im Schutzbereich des Naturdenkmals und der geschützten Landschaftsbestandteile zusätzlich eines Umkreises von 5 Metern Feuer zu machen,
- h) die Fläche im Schutzbereich des Naturdenkmals und der geschützten Landschaftsbestandteile zu befestigen oder zu verdichten,
- j) das Wachstum des Naturdenkmals und der geschützten Landschaftsbestandteile durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Von den Verboten nach den Ziff. 1 und 2 bleiben die Durchführung der vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen unberührt.

III. Begründung der Allgemeinverfügung

Es handelt sich bei dem unter I.1 aufgeführten Feldahorn um eine Einzelschöpfung der Natur, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Naturdenkmal einstweilig sicherzustellen ist (§ 28 BNatSchG).

Bei den unter I.2 aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist (§ 29 BNatSchG).

IV. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Verbote aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §§ 77 Abs. 1 Nr. 4, 78 Abs. 1 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Beschädigung eines Naturdenkmales nach den Vorschriften des § 304 Strafgesetzbuch geahndet werden kann.

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntgabe im Internet auf der Homepage des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de) in Kraft und gilt grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren (§ 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG).

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 265) angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um alle Handlungen zu unterbinden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals und der geschützten Landschaftsbestandteile führen könnten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Kreis Höxter
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Az. 44.8 – 44.4.4.4/5

Höxter, den 25.03.2020
Im Auftrag:
Michael Werner
Fachbereichsleiter
Umwelt, Bauen und Geoinformation